



Datenblatt

Ärztliche Schweigepflichterklärung

Betr.: _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

1. Erklärung zur ärztlichen Schweigepflicht

Dem/Der Student/in ist bekannt, dass er/sie sich gemäß § 203 Abs. 3 StGB strafbar macht, wenn er/sie unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis offenbart, das ihm/ihr während seiner/ihrer klinischen Tätigkeit als Student/in anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Er/Sie hat deshalb über alle diesbezüglichen Tatsachen und Vorgänge Stillschweigen zu bewahren.

2. Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 7 LDSG-BW)

Da Studenten im Rahmen ihrer weiteren Ausbildung (z.B. Dissertation) von einer Klinik oder einem Institut den Auftrag erhalten **können**, zu wissenschaftlichen Zwecken geschützte personenbezogene Daten – z.B. über den Rechner des Medizinischen Rechenzentrums oder andere DV-Anlagen – zu verarbeiten, sind sie auf das Datengeheimnis nach § 7 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG-BW) zu verpflichten.

Der/Die oben genannte Student/in

1. wurde heute

1.1 auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach des LDSG-BW vom 4. Dezember 1979 (GB1.BW, S. 534) verpflichtet.

1.2 darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.

1.3 darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis ggf. nach § 25 LDSG-BW und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

1.4 darüber belehrt, dass das Passwort, mit dessen Hilfe der Zugang zum Rechner des Medizinischen Rechenzentrums oder einer anderen DV-Anlage ermöglicht wird, keiner anderen Person mitgeteilt werden darf. Erlangt eine weitere Person Kenntnis über das Passwort, so ist unmittelbar ein neues Passwort zu beantragen.

Tübingen, den.....
Unterschrift

Siehe Rückseite

85. Strafgesetzbuch (StGB)
Mai 1986

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausbildung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, usw.
- anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 4. Dezember 1979
(GB1. BW vom 28. Dezember 1979, S.534-543)

§ 7 Datengeheimnis

- (1) Den im Rahmen von §1 Abs.2 und §2 Abs.1 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem andern als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Absatz 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 25 Straftaten

- (1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
1. übermittelt oder verändert oder
 2. abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien verschafft,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Den Antrag kann auch der Landesbeauftragte für Datenschutz stellen.